

Soll im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens diesem ein schiedsrichterliches Verfahren folgen:

ja

nein

(Eine Entscheidung ist hier unbedingt zu treffen. Alle Beteiligten können ihre Entscheidung nur einheitlich treffen. Bitte § 2 Absatz 8 und § 4 der Verfahrens- und Gebührenordnung besonders beachten.)

Im Falle dessen, dass das Schlichtungsverfahren scheitert und diesem ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll, soll ein vergleichsähnlicher Schiedsspruch erlassen werden:

ja

nein

(Eine Entscheidung ist hier unbedingt zu treffen. Alle Antragsteller können ihre Entscheidung nur einheitlich treffen. Bitte § 2 Absatz 8 und § 4 der Verfahrens- und Gebührenordnung besonders beachten.)

Wir werden uns folgenden Beistands/ Vertreters bedienen: _____

(Wenn Sie bereits jetzt wissen, dass Sie sich eines Beistands/ Vertreters bedienen werden, bitte hier Name und Adresse des Beistands/ Vertreters angeben und mitteilen, ob es sich bei dem Beistand/ Vertreter um einen Volljuristen handelt. Bitte für jeden einzelnen Beteiligten angeben welchen Beistands/ Vertreters er sich bedient. § 12 der Verfahrens und Gebührenordnung bitte besonders beachten.)

Mit der Anwendung der folgenden Verfahrens- und Gebührenordnung der anerkannten Gütestelle sind wir einverstanden.

Verfahrens- und Gebührenordnung

Diese Verfahrens- und Gebührenordnung regelt das Verfahren und die Kosten eines vor dem Volljuristen Karlheinz B. C. Warfsmann als anerkannte Gütestelle mit Sitz im Amtsgerichtsbezirk Norden durchgeführten Schlichtungsverfahrens, das Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten und der anerkannten Gütestelle, sowie bei Vereinbarung eines sich an das Schlichtungsverfahren anschließenden schiedsrichterlichen Verfahrens vor der anerkannten Gütestelle, die für das schiedsrichterliche Verfahren an die anerkannte Gütestelle zu zahlenden Gebühren. Vorrangiger Zweck der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle ist die einvernehmliche, außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten.

§ 1 Zuständigkeit

Die anerkannte Gütestelle ist zuständig, wenn und soweit die Beteiligten ihre Zuständigkeit sowie die Geltung dieser Verfahrens- und Gebührenordnung vereinbaren und das Verfahren angenommen wird.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Antragstellers an die anerkannte Gütestelle hin eingeleitet.
- (2) Der Antrag muss die Namen, die ladungsfähigen Anschriften aller Beteiligten sowie eine kurze Darstellung des zu regelnden Sachverhalts enthalten. Der Antrag soll das Begehren des Antragstellers erkennen lassen.
- (3) Die Beteiligten können vereinbaren, dass dann, wenn das Schlichtungsverfahren ohne oder ohne vollständige Einigung endet, dem Schlichtungsverfahren ein schiedsrichterliches Verfahren folgt und die anerkannte Gütestelle in diesem Fall als alleiniger Schiedsrichter über den noch nicht geregelten Sachverhalt entscheiden soll, wenn die Angelegenheit nach den gesetzlichen Vorschriften schiedsfähig ist. Soll nach dem Willen des Antragstellers im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens diesem ein schiedsrichterliches Verfahren folgen, so hat der Antragsteller dies in seinem Antrag zu erklären. Gleichzeitig hat er auch zu erklären ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichen Verfahren gemäß § 4 Absatz 3 einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll. Er kann im Antrag aber auch ausdrücklich erklären, dass er allein dem Antragsgegner die Entscheidung überlässt, ob dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll oder nicht, oder beziehungsweise und ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll.
- (4) Ferner hat der Antrag zu enthalten, dass der Antragsteller mit der Anwendung dieser Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden ist.
- (5) Lehnt die anerkannte Gütestelle den Antrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller mittels einfachen Briefs mit.
- (6) Nimmt die anerkannte Gütestelle den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens an, so veranlasst sie unverzüglich die Übersendung des Antrags an den Antragsgegner in einfacher Fotokopie mittels einfachen Briefs. Zugleich wird der Antragsgegner aufgefordert schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens nach der beigefügten Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden ist. Hat der Antragsteller erklärt, dass dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll und ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll, so wird der Antragsgegner zugleich auch aufgefordert sich schriftlich dazu zu erklären, ob er auch damit einverstanden ist. Hat der Antragsteller dem Antragsgegner die Entscheidung überlassen, ob dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll oder beziehungsweise und ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll, so wird der Antragsgegner sogleich auch aufgefordert sich schriftlich dazu zu erklären welche Entscheidung er trifft.
- (7) Erklärt der Antragsgegner nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Aufgabe der Erklärung nach Absatz 6 zur Post beginnt, dass er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden ist, so gilt seine Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens als verweigert. Dies wird dem

Antragssteller mittels einfachen Briefs sodann mitgeteilt. Das gleiche gilt, wenn die Erklärungen der Beteiligten dazu, ob dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll, oder ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichen Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll nicht übereinstimmen.

- (8) Das Schlichtungsverfahren wird auch durch einen entsprechenden Antrag aller Beteiligten eingeleitet in dem sich alle Beteiligten sogleich mit der Anwendung dieser Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden erklären. Dieser Antrag muss ebenfalls die Namen, die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten sowie eine kurze Darstellung des zu regelnden Sachverhalts enthalten. Er soll das Begehren jedes einzelnen Beteiligten erkennen lassen. Ferner haben alle Beteiligten übereinstimmend zu erklären, ob dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen und ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichen Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll. Nimmt die anerkannte Gütestelle den Antrag aller Beteiligten auf Durchführung des Güteverfahrens an, so bestimmt sie sogleich einen Termin gemäß § 6. Einer gesonderten Annahmeerklärung bedarf es dann nicht mehr.

§ 3 mehrere Beteiligte

- (1) Sowohl auf Antragssteller- als auch auf Antragsgegnerseite können mehrere Personen am Verfahren beteiligt sein.
- (2) Beteiligter des Verfahrens ist, wer in einem der in § 2 aufgeführten Anträge als Beteiligter genannt ist und sich nach dieser Verfahrensordnung form- und fristgerecht mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden erklärt, und wessen Erklärung dazu, ob dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen und ob die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch soll nach dieser Verfahrensordnung eine Beteiligung am Verfahren zulässt.
- (3) Verweigert ein Antragsgegner seine Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens oder gilt seine Zustimmung als verweigert so wird das Schlichtungsverfahren mit dem Antragsgegner durchgeführt, der sich mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt hat; es sei denn, dass dieser in seiner Einverständniserklärung oder der Antragsteller im Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bereits erklärte, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens davon abhängig sein soll, dass sich alle oder bestimmte Antragsgegner am Schlichtungsverfahren beteiligen.
- (4) Hat der Antragssteller den Antragsgegnern die Wahl überlassen, ob dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll oder auf welcher Grundlage die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren einen urteils- oder vergleichsähnlichen Schiedsspruch erlassen soll keine einheitliche Wahl so wird das Schlichtungsverfahren nur mit dem Antragsgegner durchgeführt, der nicht bestimmte, dass dem Schlichtungsverfahren im Falle seines Scheiterns ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll. Treffen die Antragsgegner nur keine einheitliche Entscheidung dazu auf welcher Grundlage die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren entscheiden soll, so wird das Schlichtungsverfahren nur mit dem Antragsgegner durchgeführt, der bestimmte, dass die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichem Verfahren einen vergleichsähnlichen Schiedsspruch zu erlassen hat.
- (5) Bis zur Beendigung des Verfahrens können mit schriftlich erklärtem Einverständnis aller bereits am Verfahren beteiligter Personen jederzeit noch weitere Personen am Verfahren beteiligt werden. Der weiteren Person kann formlos mitgeteilt werden worum es im

Verfahren geht und dass der Wunsch besteht, dass sie sich auch am Verfahren beteiligt. Die weitere Person wird am Verfahren nur beteiligt, wenn sie gegenüber der anerkannten Gütestelle schriftlich erklärt, dass sie sich am weiteren Verfahren beteiligen will, und dass sie mit der weiteren Durchführung des Verfahrens nach dieser Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden ist.

- (6) Der Antragsteller kann dem Antragsgegner durch ausdrückliche Erklärung in seinem Antrag auf Einleitung des Verfahrens die Entscheidung überlassen, ob er noch weitere bestimmte oder unbestimmte Personen am Verfahren die hinsichtlich des zu regelnden Sachverhalts mit ihm in Rechtsgemeinschaft stehen, oder denen gegenüber ein Anspruch bestehen kann, der davon abhängt, dass ein Anspruch gegenüber einer anderen am Schlichtungsverfahren beteiligten oder zu beteiligenden Person besteht oder nicht besteht, beteiligen will. Entscheidet sich der Antragsgegner dazu diese Personen am Verfahren zu beteiligen so hat er diesen mitzuteilen worum es im Verfahren geht und dass er sie am Verfahren beteiligen möchte. Dies kann formlos geschehen. Entschließt sich die weitere Person dazu sich am Verfahren zu beteiligen gilt Absatz 5 Satz 3. Zugleich hat auch der Antragsgegner schriftlich gegenüber der anerkannten Gütestelle zu erklären, dass er die Beteiligung der weiteren Person am Verfahren wünscht. Die Beteiligung der weiteren Person am Verfahren hängt davon ab, dass die schriftlichen Erklärungen dieser Person und des Antragsgegners zu ihrer Beteiligung am Verfahren der anerkannten Gütestelle nicht später als drei Tage nach der Erklärung des Antragsgegners, der die Beteiligung der weiteren Person am Verfahren wünscht, dass er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrens- und Gebührenordnung einverstanden ist, zugeht. Kann die anerkannte Gütestelle den Zugang innerhalb der Frist nicht sicher feststellen, so kann die weitere Person nur noch entsprechend Absatz 5 am Verfahren beteiligt werden.

§ 4 Besonderheiten bei sich anschließendem schiedsrichterlichem Verfahren

- (1) Soll die Durchführung des Schlichtungsverfahrens davon abhängig sein, dass diesem gegebenenfalls ein schiedsrichterliches Verfahren folgt, so ist spätestens zu Beginn des Termins im Schlichtungsverfahren vor Erörterung des zu regelnden Sachverhalts eine formgerechte Schiedsvereinbarung mit dem Inhalt zu schließen, dass ein schiedsrichterliches Verfahren nach dem Buch 10 der Zivilprozessordnung für den Fall vereinbart wird, dass das Schlichtungsverfahren ohne eine vollständige Einigung der Beteiligten über den zu regelnden Sachverhalt endet. Schließen die Beteiligten die Schiedsvereinbarung nicht ab, so ist das Schlichtungsverfahren beendet. Die gegenüber der anerkannten Gütestelle im Rahmen der Einleitung des Schlichtungsverfahrens darüber abzugebenden Erklärungen ob dem Schlichtungsverfahren gegebenenfalls ein schiedsrichterliches Verfahren folgen soll bewirken noch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung.
- (2) Zugleich soll in einer schriftlichen Verfahrensvereinbarung geregelt werden, dass die anerkannte Gütestelle als alleiniger Schiedsrichter zu entscheiden hat, der Schiedsort in Deutschland liegt, der Tagungsort von der anerkannten Gütestelle bestimmt wird und die Sprache, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden ist, deutsch ist.
- (3) Die Beteiligten sollen vereinbaren, dass auf den Inhalt des Rechtsstreits deutsches Recht anwendbar ist. Sie können aber durch ausdrückliche Erklärung bestimmen, dass für den Fall, dass die anerkannte Gütestelle sowohl für die Rechtsposition des einen wie auch des anderen Beteiligten sprechende Rechtsansichten für nach deutschem Recht gut vertretbar oder das Ergebnis einer Beweisaufnahme nicht für auf Anhieb eindeutig hält, diese keinen Schiedsspruch zu erlassen hat bei der ein Beteiligter vollständig obsiegt und der andere

vollständig unterliegt (vergleichsähnlicher Schiedsspruch). In diesem Fall soll sich der von der anerkannten Gütestelle zu erlassene Schiedsspruch daran orientieren für wie stichhaltig sie die unterschiedlichen für die jeweiligen Beteiligten sprechenden rechtlichen Argumente hält und für wie wahrscheinlich sie es erachtet, dass ihrer Entscheidung zugrunde zu legende Tatsachenbehauptungen wahr oder nicht wahr sind. Dementsprechend bestimmt die anerkannte Gütestelle in welcher Höhe und in welchem Umfang die jeweiligen Beteiligten obsiegen oder unterliegen. Wenn der geltend gemachte Anspruch nur vollständig zu- oder aberkannt werden kann, die anerkannte Gütestelle aber sowohl die für die Rechtsposition des einen wie auch des anderen Beteiligten sprechenden Rechtsansichten für gut vertretbar oder das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für auf Anhieb eindeutig hält, so wird der Anspruch dem einen Beteiligten dennoch vollständig zu- oder aberkannt. Dem anderen Beteiligten wird jedoch zum Ausgleich dafür, dass der Anspruch nur vollständig zu- oder aberkannt werden konnte ein Zahlungsanspruch zugesprochen. Dessen Höhe orientiert sich an dem in Geld von der anerkannten Gütestelle zu schätzendem Wert, den das Obsiegen für den obsiegenden Beteiligten hat und daran für wie stichhaltig sie die unterschiedlichen für die jeweiligen Beteiligten sprechenden rechtlichen Argumente hält und für wie wahrscheinlich sie es erachtet, dass ihrer Entscheidung zugrunde zu legende Tatsachenbehauptungen wahr oder nicht wahr sind. Die Beteiligten können auch vereinbaren, dass die anerkannte Gütestelle einen Schiedsspruch zu erlassen hat der sich ausschließlich danach richtet, welche Rechtsansicht die anerkannte Gütestelle für richtig und ob sie Tatsachenbehauptungen für wahr oder nicht wahr erachtet, und der deshalb einen Anspruch dem Grunde nach nur voll zu- oder aberkennt (urteilsähnlicher Schiedsspruch).

- (4) Andere Vereinbarungen bezüglich des Verfahrens sollen die Beteiligten nicht treffen. Treffen die Beteiligten von Absatz 2 und 3 abweichende Vereinbarungen kann die anerkannte Gütestelle den Schiedsrichtervertrag kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten lediglich Beschränkungen in Bezug auf die Bestellung von Sachverständigen, die auch den völligen Ausschluss der Bestellung von Sachverständigen enthalten können, vereinbaren. Die Kündigung des Schiedsrichtervertrags hat keinen Einfluss auf das Schlichtungsverfahren.

§ 5 Unparteilichkeit

- (1) Die anerkannte Gütestelle hat sich einer Tätigkeit zu enthalten, wenn im Falle dessen, dass ein Richter tätig wäre dieser nach den Regeln der Zivilprozessordnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre oder dieser wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Liegt der Grund der dazu führt, dass sich der anerkannte Gütestelle einer Tätigkeit zu enthalten hat bereits bei Stellung des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor, so lehnt die anerkannte Gütestelle den Antrag ab. Tritt der Grund zu späterer Zeit ein, so endet mit dem Eintritt des Grundes das Verfahren. Die anerkannte Gütestelle teilt den Beteiligten dann die Beendigung des Verfahrens mittels einfachen Briefs mit.
- (2) Äußerungen der anerkannten Gütestelle zur Rechtslage, insbesondere Hinweise auf Einreden und Gegenrechte und nicht geltend gemachte höhere Ansprüche und ihr Bestreben nach umfassender Sachverhaltsaufklärung führen nicht dazu, dass sich die anerkannte Gütestelle einer Tätigkeit zu enthalten hat.
- (3) Die anerkannte Gütestelle hat sich auch keiner Tätigkeit zu enthalten, weil sie für einen Beteiligten als Rechtsanwalt in einer anderen Rechtssache tätig war oder ist.

§ 6 Termin

- (1) Die anerkannte Gütestelle lädt die Beteiligten mittels einfachen Briefs zu einem Termin, in dem das Schlichtungsverfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt wird.
- (2) Im Einverständnis aller Beteiligten kann die anerkannte Gütestelle eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchführen oder einzelnen Personen die Anwesenheit in der nicht öffentlichen, mündlichen Verhandlung gestatten.
- (3) Ort und Zeit des Termins bestimmt die anerkannte Gütestelle. Der Termin soll innerhalb von zwei Wochen stattfinden nachdem alle Beteiligten ihr Einverständnis mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens erklärt haben. In allen Angelegenheiten in denen Kenntnisse von Örtlichkeiten oder vom Zustand einer unbeweglichen Sache von Nutzen sein können soll ein Lokaltermin stattfinden. Nach Möglichkeit soll das Verfahren in einem Termin abgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so sollen gegebenenfalls erforderliche weitere Termine kurzfristig stattfinden.

§ 7 Verhinderung

Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt, sowie die Verhandlung vertagt werden. Die erheblichen Gründe sind auf Verlangen der anerkannten Gütestelle nachzuweisen. Über die Aufhebung sowie Verlegung und Vertagung entscheidet die anerkannte Gütestelle

§ 8 Gang des Verfahrens

- (1) Die anerkannte Gütestelle hat im Termin den zu regelnden Sachverhalt mit den Beteiligten zu erörtern. Hierzu erhält jeder Beteiligte die Gelegenheit seine Sicht der Dinge im Zusammenhang zu schildern. Die anerkannte Gütestelle soll den zu regelnden Sachverhalt und dessen Umfeld so umfassend wie möglich und notwendig aufklären. Jedem Beteiligten wird es ermöglicht Stellung zum Vortrag des anderen zu nehmen.
- (2) Wenn dies ohne weitere Sachverhaltsaufklärung oder vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen möglich ist, soll sodann eine gütliche Regelung zur Beilegung des Konflikts gefunden werden. Die Beteiligten können hierzu zunächst selbst Vorschläge machen oder falls sie keine eigenen Vorschläge machen wollen oder ihre Vorschläge nicht angenommen werden die anerkannte Gütestelle bitten einen begründeten Vorschlag zu machen.
- (3) Soweit für eine Einigung der Parteien eine weitere Sachverhaltsaufklärung mittels Beweismitteln oder eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen erforderlich wird, findet ein oder finden soweit notwendig mehrere weitere Termine statt. In jedem Termin soll versucht werden entsprechend Absatz 2 eine gütliche Regelung zur Beilegung des Konflikts zu finden.
- (4) Im Übrigen bestimmt die anerkannte Gütestelle das Verfahren nach ihrem Ermessen.

§ 9 Beweismittel

- (1) Einsicht in Urkunden und Augenschein sollen eingenommen werden, wenn dies von Nutzen sein kann. Dies setzt voraus, dass der Gegenstand des Augenscheins und die Urkunde von zumindest einem der Beteiligten unschwer und ohne besonderen Kostenaufwand herbeigeschafft werden kann.
- (2) Nur im Einverständnis aller Beteiligten können Sachverständige beauftragt und Zeugen angehört werden.

§ 10 Sachverständige

- (1) Das Einverständnis muss bestehen bzgl. der Auswahl der Person des Sachverständigen, der zu beantwortenden Beweisfrage, der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit und der Tatsachen die der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll. Die Auswahl der Person des Sachverständigen können die Beteiligten auch der anerkannten Gütestelle überlassen.
- (2) Eine Beschränkung des Einverständnisses ist in der Form möglich, als dass das Einverständnis davon abhängig gemacht werden kann, dass die an den Sachverständigen zu zahlende Vergütung einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf.
- (3) Die Beauftragung des Sachverständigen setzt ferner voraus, dass zumindest ein Beteiligter schriftlich erklärt die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Sachverständige wird dann von der anerkannten Gütestelle namens und im Auftrag des Beteiligten beauftragt, der sich schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat. Alle Beteiligten, die sich zur Kostentragung verpflichtet haben, schulden dem Sachverständigen dessen Vergütung als Gesamtschuldner.
- (4) Das Einverständnis mit der Beauftragung des Sachverständigen kann nur von dem Beteiligten schriftlich widerrufen werden der sich auch zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Haben sich mehrere Beteiligte zur Tragung der Kosten verpflichtet, so kann das Einverständnis nur von allen gemeinsam schriftlich - auch in getrennten Schreiben - widerrufen werden. In beiden Fällen kündigt die anerkannte Gütestelle dann namens und im Auftrag der Beteiligten den Vertrag mit dem Sachverständigen.
- (5) Der Sachverständige erstattet ein schriftliches Gutachten von dem die anerkannte Gütestelle und jeder Beteiligte jeweils ein Exemplar erhält. Auf Antrag eines Beteiligten ist das schriftliche Gutachten im Termin vom Sachverständigen zu erläutern. Es genügt jedoch auch die Erstattung eines mündlichen Gutachtens, wenn alle Beteiligten dies in ihrem Einverständnis mit der Beauftragung des Sachverständigen sogleich erklären, oder alle Beteiligten sich hiermit im Nachhinein schriftlich, auch in getrennten Schreiben, einverstanden erklären.

§ 11 Zeugen

Zeugen werden nur angehört, wenn die Beteiligten selbst dafür Sorge tragen, dass diese zum Termin erscheinen. Erscheint ein Zeuge zu einem Termin in dem dieser angehört werden soll nicht, so wird ein neuer Termin zur Anhörung des Zeugen nur bestimmt, wenn alle Beteiligten sich damit schriftlich einverstanden erklären.

§ 12 Beistände und Vertreter

- (1) Jeder einzelne Beteiligte kann sich nur eines einzigen Beistands bedienen.
- (2) Will sich ein Beteiligter eines Beistands oder Vertreters bedienen, so soll er die Person derer er sich als Beistand oder Vertreter bedienen will in seiner ersten Erklärung, die er gegenüber der anerkannten Gütestelle abgibt, namentlich benennen. Hierbei soll er auch mitteilen, ob es sich bei seinem Beistand oder Vertreter um einen Volljuristen handelt. Wird die Person des Beistands oder Vertreters nicht in der ersten Erklärung namentlich benannt oder nicht erklärt, dass es sich bei dem Beistand oder Vertreter um einen Volljuristen handelt und erhält der andere Beteiligten nicht eine Woche vor dem Termin Mitteilung über die Person des Beistands oder Vertreters oder darüber, dass es sich bei dem Beistand oder Vertreter um einen Volljuristen handelt, so wird falls dieser nicht selbst

Volljurist ist oder einen Volljuristen als Beistand oder Vertreter hat auf schriftlichen Antrag des anderen Beteiligten ein neuer Termin bestimmt. Zwischen dem Zeitpunkt in dem der andere Beteiligte von der Person des Beistand oder Vertreters oder Tatsache, dass es sich bei diesem um einen Volljuristen handelt erfährt und dem neuen Termin muss mindestens eine Woche liegen.

- (3) Die Vertretung eines Beteiligten ist nur durch eine Person zulässig die zur Aufklärung des zu regelnden Sachverhalts genauso in der Lage wie der Beteiligte selbst und zu einem unbedingtem Vergleichsabschluss bevollmächtigt ist. Der Vertreter der Partei hat der anerkannten Gütestelle eine schriftliche Vollmacht zu überreichen aus der sich ergibt, dass er zum unbedingten Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Ansonsten ist eine Vertretung nicht zulässig.

§ 13 Säumnis eines Beteiligten

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn ein Beteiligter nicht zum Termin erscheint und auch nicht wirksam vertreten ist. Dies gilt nicht, wenn die übrigen Beteiligten sogleich erklären, dass sie trotz der Säumnis eines Beteiligten unter sich in einem neuen Termin, der nicht früher als drei Wochen nach dem Termin zu dem der Beteiligte nicht erschien stattfinden darf, eine Einigung erzielen wollen.
- (2) Die Säumnisfolgen treten ferner dann nicht ein und es wird ein neuer Termin bestimmt,
1. wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Beteiligte sein Ausbleiben gegenüber der anerkannten Gütestelle schriftlich genügend entschuldigt und die anerkannte Gütestelle der Auffassung ist, dass der ausgebliebene Beteiligte ohne sein Verschulden am Erscheinen gehindert war, oder
 2. wenn alle Beteiligten schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin die Fortsetzung des Verfahrens wünschen.
- (3) Der nicht erschienene Beteiligte wird von der anerkannten Gütestelle über die Folgen seiner Säumnis unverzüglich mittels Einschreiben/ Rückschein unterrichtet. Die Zustellung der Mitteilung gilt als bewirkt, wenn sie an die der anerkannten Gütestelle zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgt, auch wenn sich der Brief als nicht zustellbar erweist.

§ 14 Beendigung des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet insbesondere auch dadurch, dass

1. es zu einer abschließenden Einigung im Schlichtungsverfahren gem. § 15 kommt,
2. einer der Beteiligten das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklärt und die übrigen Beteiligten nicht durch ausdrückliche Erklärung die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens zwecks einer Einigung unter sich wünschen, oder
3. nach Einschätzung der anerkannten Gütestelle keine Aussicht mehr auf eine Einigung im Schlichtungsverfahren besteht und sie deshalb das Verfahren für beendet erklärt, was sie den Beteiligten mittels einfachen Briefs mitteilt.

§ 15 Einigung

Die Beteiligten können sowohl im Termin einen Vergleich schließen, als auch einen Vergleich dadurch schließen, dass sie einen schriftlich unterbreiteten Vergleichsvorschlag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anerkannten Gütestelle annehmen. Die Annahme des Vergleichsvorschlags darf nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden.

§ 16 Protokoll über den Vergleich im Termin

- (1) Bei Abschluss eines Vergleichs im Termin ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält:
 1. den Namen der anerkannten Gütestelle,
 2. den Ort und den Tag des Termins im Schlichtungsverfahren
 3. den Namen der den Vergleich schließenden Beteiligten;
 4. den Namen von Beiständen und Vertretern;
 5. den wortgetreuen Inhalt des Vergleichs.
- (2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall kurzfristig nach dem Termin herzustellen.
- (3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern werden nach Herstellung des Protokolls gelöscht.
- (4) Das Protokoll ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
- (5) Das Protokoll ist von der anerkannten Gütestelle zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so hat die Schreibungskraft der anerkannten Gütestelle die Übereinstimmung zwischen den Tonaufnahme und dem Protokoll zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§ 17 Annahme des Vergleichsvorschlags durch schriftliche Erklärung

Soweit ein schriftlicher Vergleichsvorschlag unterbreitet wird, setzt die anerkannte Gütestelle den Beteiligten eine Frist bis zu der der Vergleichsvorschlag schriftlich angenommen werden kann. Liegt bis zum Ablauf der Frist die schriftliche Annahmeerklärung der Beteiligten vor, so stellt die anerkannte Gütestelle das Zustandekommen des Vergleichs und dessen Inhalt schriftlich fest. Der schriftliche Vergleichsvorschlag und die Annahmeerklärungen werden mit dem Schriftstück in dem das Zustandekommen des Vergleichs und dessen Inhalt festgehalten sind verbunden.

§ 18 Verhältnis zwischen den Beteiligten und der anerkannten Gütestelle

Liegen der anerkannten Gütestelle entsprechende Erklärungen der Beteiligten vor, nach deren Inhalt das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden kann, und hat die anerkannte Gütestelle den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 angenommen oder einen Termin gemäß § 2 Absatz 8 bestimmt, kommt zwischen den Beteiligten und der anerkannten Gütestelle ein Dienstvertrag nach bürgerlichem Recht zustande. Für das Dienstverhältnis gelten die Regelungen dieser Verfahrensordnung und ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Kosten des Verfahrens

- (1) Wird oder gilt die Zustimmung aller Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens als verweigert, so zahlt der Antragsteller lediglich eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Bei Zustandekommen des Dienstvertrags nach bürgerlichem Recht schulden die Beteiligten der anerkannten Gütestelle eine Vergütung als Gesamtschuldner.

- (3) Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Wert den der Gegenstand der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle hat. Betrifft einen Beteiligten der Gegenstand der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle nur zum Teil, so schuldet er der anerkannten Gütestelle auch nur die Vergütung als Gesamtschuldner die er nach dem Wert des ihn betreffenden Gegenstands der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle zu tragen hat.
- (4) Wenn der Gegenstand der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte, sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Gegenstandswert mit 4.000,00 EUR, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000,00 EUR anzunehmen. Wird eine Person am Verfahren beteiligt der gegenüber ein Anspruch bestehen kann, der davon abhängt, dass ein Anspruch gegenüber einer anderen am Verfahren beteiligten oder zu beteiligenden Person besteht oder nicht besteht, so bemisst sich die Höhe der Vergütung der anerkannten Gütestelle ihr gegenüber auch nach dem Anspruch von dem das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs ihr gegenüber abhängig ist. Der andere Anspruch ist für die Bemessung der Höhe der Vergütung nur dann ausschlaggebend, wenn er geringer ist wie der Anspruch von dem er abhängt.
- (5) Den Gegenstandswert bestimmt die anerkannte Gütestelle. Der Wertbestimmung kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie unrichtig ist, wenn sie einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder einer, einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht widersprechenden Entscheidung eines Oberlandesgerichts entspricht die mindestens einen Monat vor dem Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens veröffentlicht worden ist.
- (6) Die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 2.500,00 EUR beträgt 170,00 EUR. Bei höheren Gegenstandswerten errechnet sich die Gebühr nach § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
- (7) Für das Schlichtungsverfahren haben die Beteiligten 2,5 und für das Schlichtungsverfahren mit anschließendem schiedsrichterlichem Verfahren 4 Gebühren zu zahlen. Sind am Gegenstand der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle mehr als vier Personen beteiligt, so erhöht sich der Gebührenanspruch der anerkannten Gütestelle um 0,5 Gebühren je weiterem Beteiligtem. Die Gebührenerhöhung wird ausgehend vom Wert den der Gegenstand der Tätigkeit der anerkannten Gütestelle hat und an dem mehr als vier Personen beteiligt sind, und nicht vom Wert des gesamten Gegenstands der Tätigkeit, ohne dass an der gesamten Tätigkeit mehr als vier Personen beteiligt wären, berechnet. Ferner hat die anerkannte Gütestelle Anspruch auf Ersatz der in Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes genannten Auslagen in der dort genannten Höhe.
- (8) Der Gebührenanspruch der anerkannten Gütestelle entsteht in voller Höhe, wenn der anerkannten Gütestelle entsprechende Erklärungen der Beteiligten vorliegen, nach deren Inhalt das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden kann und die anerkannte Gütestelle den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 angenommen oder einen Termin gemäß § 2 Absatz 8 bestimmt hat. Treten im Laufe des Schlichtungsverfahrens weitere Personen dem Schlichtungsverfahren bei und führt dies zu einer Gebührenerhöhung nach Absatz 7 so entsteht der erhöhte Gebührenanspruch sofort mit dem Beitritt der weiteren Personen. Der Gebührenanspruch der anerkannten Gütestelle reduziert sich aber um 1,0 Gebühren, wenn das schiedsrichterliche Verfahren nicht durchgeführt wird, obschon die Beteiligten erklärten, dass das schiedsrichterliche Verfahren im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens stattfinden sollte.

- (9) Kündigt die anerkannte Gütestelle den Schiedsrichtervertrag gemäß § 4 Absatz 4 so reduziert sich dadurch ihr Gebührenanspruch ebenfalls um 1,0 Gebühren wenn die von § 4 Absatz 2 oder 3 abweichende Vereinbarung getroffen wurde bevor die anerkannte Gütestelle im schiedsrichterlichen Verfahren tätig wurde. Ansonsten reduzieren sich die Gebühren durch die Kündigung gemäß § 4 Absatz 4 nicht mehr.
- (10) Die anerkannte Gütestelle kann von den Beteiligten für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Sie kann die Fortführung des Verfahrens von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen. Soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann sie auch das Vertragsverhältnis zwischen ihr und den Beteiligten wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses kündigen. Mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses ist das Verfahren beendet.

§ 20 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Protokolle über die vor der anerkannten Gütestelle geschlossenen Vergleiche und das Schriftstück in dem das Zustandekommen des Vergleichs und dessen Inhalt festgehalten werden sowie die damit gemäß § 17 zu verbindenden Schriftstücke werden für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt. Andere schriftliche Erklärungen der Beteiligten werden für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt. Nach Ablauf der genannten Fristen können die Protokolle und Erklärungen ohne weitere Ankündigung vernichtet werden.

(Unterschriften sämtlicher Beteiligter)